

Eine praktische Folge davon, daß der Verleger Eigenthümer der bei dem Sortimentshändler lagernden à Cond.-Sendungen bleibt, ist sein Vindicationsrecht im Concurse des Sortimentshändlers, ein Recht, welches ohne diese Annahme des Eigenthums für den Verleger nicht begründet werden könnte, welches aber als feststehend angesehen werden muß<sup>39)</sup>.

Diese Folge des Eigenthumsverhältnisses tritt hier ebenso ein, wie bei der Verkaufskommission<sup>40)</sup>, nicht aber die bei der letzteren eintretende Folge, daß die Forderung an den Käufer nicht dessen Gläubigern, sondern dem Versender zusteht<sup>41)</sup>. Der Sortimentshändler verkauft nicht für Rechnung des Verlegers, sondern auf seine eigene Rechnung, und wird nur durch den Verkauf Schuldner des Verlegers für den Buchhändlerpreis der betreffenden Exemplare, während ein Commissionär doch nur für den Commitenten contrahirt.

Hieran reiht sich nun die weitere in den Kreisen des Buchhandels sehr bestrittene Frage: wer trägt die Gefahr der fraglichen Sendungen? reisen und lagern sie bei dem Sortimentshändler auf dessen Gefahr oder auf die des Verlegers? Die Verhältnisse des Buchhandels erfordern hier eine eingehendere Erwägung. Die Frage; ob bei einem Untergang oder Beschädigung der Sendung durch Zufall der Sortimentshändler den Buchhändlerpreis der vernichteten oder beschädigten Exemplare an den Verleger, welchem er sie nicht gehörig zu remittiren vermag, ersetzen müsse, ist Gegenstand vielfacher Verhandlungen im Schooß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler geworden, wobei es sich denn namentlich auch darum handelte, ob die Affecuranz der Novitäten gegen Feuergefahr von dem Sortimentshändler auf dessen Kosten und Gefahr bewirkt werden müsse. Der im Jahr 1844 von dem Börsenverein niedergesetzte Ausschuß hat in dieser Hinsicht die in dem oben erwähnten Liesching'schen Bericht gewonnenen Resultate adoptirt; danach hat die Generalversammlung des Buchhändlerbörsenvereins am 2. Mai 1847 eine Uebereinkunft entworfen. Diese Uebereinkunft wurde von etwa 500 Buchhandlungen unterschriftlich angenommen. Es versteht sich, daß diese Uebereinkunft als Vertrag nur Diejenigen bindet, welche an ihr theilnahmen, daß sie aber nicht als eine Rechtsnorm gelten kann, welcher auch Solche, die an ihr nicht theilnahmen, sich zu unterwerfen hätten. In letzterer Hinsicht kommt es ganz darauf an, ob sie wirklich das ausspricht, was schon dem bestehenden Rechte gemäß ist.

39) Vgl. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1847. Nr. 12. S. 140.; Jahrg. 1856. Nr. 113. S. 1683., Nr. 125. S. 1875.

40) Vgl. Bendor, Grundsätze des engeren Handelsrechts. 1824. S. 105.: „Die ganze Sendung bleibt im Eigenthum des Commitenten so lange, bis sie gültig verkauft und an den Käufer abgeliefert ist; denn sie wird dem Commissionär keineswegs zum Eigenthum, sondern bloß zum Verkauf überliefert; also vindicirt sie der Commitent unbedenklich aus dem Concurse seines Commissionärs.“

41) Vgl. den Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuchs Art. 345.: „Forderungen aus einem Geschäft, welches der Commissionär abgeschlossen hat, kann der Commitent dem Schuldner gegenüber erst nach deren Abtretung geltend machen. Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Commitenten und dem Commissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Commitenten.“ Bei der Berathung (Protok. v. 29. Mai 1857. Sig. 77. S. 704.) wurde die Bemerkung gemacht, daß von der Schlussbestimmung der Fall ausgenommen werden müsse, wenn der Commissionär del credere gestanden sei, denn in einem solche Falle werde der Commitent den Commissionär in laufender Rechnung alsbald für die betreffende Forderung belasten. Allein es wurde entgegengehalten, der del credere-Vertrag sei ein bloßer Nebenvertrag, dem man keinen gesetzlichen Einfluß auf die wesentlichen Wirkungen des Hauptvertrags einräumen könne. Die fragliche Bestimmung des Art. 345. selbst wurde damit motivirt, daß sonst für den Commitenten eine große Härte entstehen würde, wenn er das Eigenthum der Waare verloren habe und der Kaufpreis für dieselbe in die Masse falle.

Die fragliche Uebereinkunft selbst<sup>42)</sup> mag hier eine Stelle finden.

„Uebereinkunft über die Haftpflicht für Neuigkeiten, Disponenden und andere à Cond. gesandte Artikel, von der Cantateversammlung des Börsenvereins am 2. Mai 1847 berathen und zur allgemeinen Annahme empfohlen.“

§. 1. Es wird hiedurch als Princip anerkannt, daß nicht bloß bei Sendungen auf feste Rechnung, sondern auch für Neuigkeiten, Disponenden und verlangte à Cond.-Sendungen der Empfänger für allen Schaden haftet.

§. 2. Diese Haftpflicht beginnt mit dem Eingang der Packete beim Empfänger, resp. dessen Commissionär und endigt mit der Abgabe der Remittenden an den Verleger, resp. dessen Commissionär.

§. 3. Unter „Neuigkeiten“ ist zu verstehen, was überhaupt zum erstenmal zur Versendung im Buchhandel kommt. Gegen den erklärten Willen der Adressaten und sonst mißbräuchlich gesandte Neuigkeiten, als alte Bücher mit neuen Titeln u. s. w., gehen auf Gefahr des Absenders.

§. 4. Unter „Disponenden“ sind alle von alter auf neue Rechnung übertragenen Artikel zu verstehen, und macht es in Bezug auf die Haftpflicht keinen Unterschied, ob dies mit oder gegen den Willen des Verlegers geschehen ist.

§. 5. Die Haftpflicht tritt nicht ein bei Verlusten, gegen welche sich der Empfänger durch keine Versicherung zu schützen im Stande war, z. B. durch außerordentliche Elementargewalt, durch Kriegsgewalt (Brand und Plünderung), durch Aufruhr, vorausgesetzt, daß solche Verluste massenhaft eintreten, nicht bloß einzelne Sendungen, Packete, Exemplare u. c. betreffen.

§. 6. Die dem Verleger zu leistende Entschädigung ist auf zwei Drittheile des Nettopreises der zu Grunde gegangenen Artikel bestimmt.

§. 7. Nur wirklich gelieferte Artikel, Theile, Lieferungen oder Hefte werden nach ihrem verhältnißmäßigen Werthe vergütet.

§. 8. Bei solchen Verlusten von einzelnen Bänden, Journalsrücken u. s. w., wodurch dem Verleger incomplete Exemplare entstehen, wird das wirklich zu Grunde Gegangene nach dem vollen Nettopreise vergütet.

§. 9. Alle Verluste, wobei den Verlegern nicht volle Entschädigung geleistet werden soll, müssen obrigkeitlich beglaubigt sein. Diese Bescheinigung ist beim Vorstände einzureichen und von diesem eine bezügliche Bekanntmachung im Börsenblatte zu erlassen.

§. 10. Bei Streitigkeiten über diese Uebereinkunft hat die Vergleichsdeputation des Börsenvereins als Schiedsgericht ohne Appellation zu entscheiden.“

Den Principien des allgemeinen Rechts, denjenigen Grundsätzen, welche, ohne specielle Vereinbarung auf ein Obligationsverhältniß, wie es oben geschildert wurde, in Anwendung kommen müßten, entspricht diese Uebereinkunft nicht. So wenig wir dem Verleger, wie jedem Producenten, sein Recht bestreiten, daß er die Bedingungen voraus festsetze oder vereinbare, unter welchen er allein seine Producte abgeben oder creditiren werde, so müssen wir doch, um wissenschaftlich zu verfahren, die hier aufgestellten Vorschriften zunächst nach ihrer allgemein rechtlichen Seite prüfen.

Der derselben zu Grunde liegende Liesching'sche Bericht bespricht zunächst<sup>43)</sup> die seither vorgekommenen Fälle eines größeren Verlustes

42) S. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1847. Nr. 60. S. 777., vgl. Jahrg. 1846. Nr. 49. S. 564.

43) Bericht S. 11.; S. 33.